

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 27/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 3. November 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) gerichtete Beschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl. hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Beklagte nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Für die von der Beklagten als erstes erhobene Rüge der Divergenz ergibt sich dies aus Folgendem: Eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung wegen Abweichung zu begründen (vgl. Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 3 Zwei derartige Rechtssätze des LSG und des BSG, die sich widersprechen, hat die Beklagte in ihrer Beschwerdebegründung nicht gegenübergestellt. Sie führt vielmehr nur aus, wieso das Urteil des LSG der Rechtsprechung des BSG - aus ihrer Sicht - nicht entspreche; bei Beachtung der Grundsätze des BSG und richtiger Anwendung der Denkgesetze hätte das LSG - so die Beklagte - die Klage abweisen müssen. Mit diesen Ausführungen legt die Beklagte jedoch keine Abweichung des LSG vom BSG dar, sondern zeigt nur ihre andere Subsumtion unter die Rechtsprechung des BSG auf und setzt ihre vom LSG abweichende Beweiswürdigung an die Stelle der Beweiswürdigung des LSG. Damit kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht begründet werden, wie sich aus § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ergibt.
- 4 Auch einen Verfahrensfehler hat die Beklagte nicht hinreichend dargetan. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensman-



gel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 5 Die Beklagte macht geltend, das LSG sei ihrem in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag, weitere Ermittlungen zum baulichen Zustand der Straße an der Unfallstelle, zu deren Verschmutzung und weiteren Unfallvorkommnissen durchzuführen, nicht nachgekommen. Mit diesem Vorbringen hat sie einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen oder medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN).
- 6 An einer derartigen Darlegung mangelt es. Die Beklagte führt vielmehr aus, das LSG habe seine Entscheidung auf die Aussagen des Klägers, des Unfallprotokolls und des Busfahrers über den Zustand der Straße gestützt, über das Ergebnis der geforderten Beweiserhebungen könne aber keine ernsthafte Prognose abgegeben werden. Wenn jedoch nicht klar ist, was mit den beantragten Beweiserhebungen bewiesen werden soll, ist nicht zu erkennen, wieso das LSG sich zu ihnen hätte gedrängt sehen müssen, zumal es sich andererseits auf mehrere übereinstimmende Beweismittel stützen konnte.
- 7 Die von der Beklagten behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist ebenfalls nicht hinreichend dargelegt worden. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung



oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).

- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Beklagte formuliert zwar in ihrer Beschwerdebegründung zahlreiche Fragen, zB nach den Lehrinhalten in ihren Seminaren, aber keine ausdrückliche Rechtsfrage. Allenfalls die Aussage, "dass ein BAK von 1,1 Promille oder mehr in jedem Fall unwiderleglich den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz entfallen lässt", könnte in eine solche vorliegend erhebliche Rechtsfrage umgedeutet werden.
- 9 Für diese Rechtsfrage wird jedoch nicht aufgezeigt, inwieweit die von der Beklagten zumindest teilweise zitierte bisherige Rechtsprechung des BSG einer Fortentwicklung in ihrem Sinne bedarf, worin die Rechtsgrundlage für eine derartige Aussage liegen könnte und wie sie zB mit § 7 Abs 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vereinbar wäre.
- 10 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)